

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 419/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)
- 11)
- 12)
- 13)

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion, A [REDACTED]straße [REDACTED],

[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Februar 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 1. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kläger.

G r u n d e

Nach dem Vergleich vom 23. März 1971 war dem Erblasser für Schaden im beruflichen Fortkommen ab 1. Januar 1971 eine Rente von 1190 DM zur Abgeltung aller Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz zu zahlen. Damit war der Berufschadensanspruch erledigt ohne Rücksicht darauf, ob das im Härteausgleichs- oder Abhilfeverfahren geschehen ist. Eine Abhilfe gegenüber der vergleichweisen Regelung findet nicht statt. Entscheidend ist, ob die Vereinbarung nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts wirksam ist und der Beklagte die Erben an ihr festhalten darf (BGH RZW 1975, 149). Das hat das Berufungsgericht zutreffend erkannt.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht den Abschluß eines "echten" Vergleichs begründet, ergeben, daß dieser dem Beklagten keinen Vorteil einräumt, der auf einen beiderseitigen

Rechtsirrtum beruht (vgl. BGR RzW 1973, 151). Vielmehr hatten die Parteien nach den Feststellungen des Berufungsgerichts erkannt, daß der am 9. Januar 1891 geborene, in privaten Dienst geschädigte Erblasser, dem 1957 eine Kapitalentschädigung von 40.000 DM zuerkannt worden war, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abweichend von dem rechtskräftigen Berufungsurteil vom 24. November 1965 gemäß Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-Schlußgesetz ein Rentenwahlrecht erlangt hatte. Es fehlt auch jeder Anhalt, daß der dem Vergleich zugrundegelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entsprechen habe. Weiter ergeben die Erwägungen des Berufungsgerichts, daß die Parteien, um die rechtliche Unsicherheit zu beseitigen, in welchem Umfang auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 1969 (RzW 1970, 160) dem rechtskräftigen Urteil vom 24. November 1965 abzuhelfen sei, unter gegenseitigen Nachgeben die Vereinbarung vom 23. März 1971 geschlossen haben. Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, daß die Geschäftsgrundlage des Vergleichs durch die nachfolgende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Abhilfe (RzW 1972, 341; 344) und durch die Veröffentlichung der Zweitverfahrensrichtlinien entfallen oder verändert worden sein könnte. Da der Vergleich gerade die durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts RzW 1970, 160 ausgelösten rechtlichen Zweifel im konkreten Fall beseitigen sollte und auch beseitigt hat, ist es nicht als unzulässige Rechtsausübung anzusehen, daß der Beklagte gegenüber den Klägern am Vergleich festhält.



Deshalb kommt es auf die Erwägungen des Berufungsgerichts zur Zusutbarkeit des Festhaltens am Vergleich nicht an.

Dr. Thum

Fuchs